

INTERPELLATION VON STEPHAN SCHLEISS

BETREFFEND DIFFERENZIERUNG IN DER BESTEUERUNG VON GEWINNEN
INLÄNDISCHER UND AUSLÄNDISCHER HERKUNFT (ABSCHAFFUNG DER
INLÄNDERDISKRIMINIERUNG IN DER BESTEUERUNG)

VOM 7. MÄRZ 2007

Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, hat am 7. März 2007 folgende **Interpellation** eingereicht:

Seit längerem „überprüft“ die EU die Besteuerungsmodalitäten auf Kantons- und Gemeindeebene für bestimmte Unternehmenstypen. Bereits im September 2005 ist die Europäische Kommission mit diesem Anliegen an die Schweiz herangetreten. Laut einer Pressemitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), machte sie schon damals deutlich, dass sie diese Besteuerungsmodalitäten möglicherweise als staatliche Beihilfen betrachte, die mit dem Freihandelsabkommen von 1972 nicht vereinbar seien. Mit Schreiben vom 9. März 2006 hatte die Schweiz der Kommission ihre rechtlichen Argumente ausführlich dargelegt. Am 13. März 2006 verlangte die Kommission dann die Einberufung eines ausserordentlichen gemischten Ausschusses. In der Folge tauschten die Parteien ihre Standpunkte aus. Am 14. Dezember 2006, das heisst gut zwei Wochen nach der Volksabstimmung über die Kohäsionsmilliarde, fand die Sitzung des gemischten Ausschusses statt. Die Europäische Kommission hielt an dieser Sitzung an ihrer Beurteilung fest. Bis heute ist sie nicht auf die Argumente der Schweiz eingegangen.

Am 13. Februar 2007 schliesslich hat die Europäische Kommission die Schweiz über ihren unilateralen Entscheid informiert, wonach sie gewisse Besteuerungsmodalitäten, welche die Kantone bei bestimmten Unternehmenstypen (Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, gemischte Gesellschaften) aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Steuerharmonisierungsgesetz) anwenden, als staatliche Beihilfe erachte. Nach Auffassung der Kommission verfälschten diese Besteuerungsmodalitäten auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern den Wettbewerb und beeinträchtigten den Warenhandel in einer Weise, die mit dem Freihandelsabkommen von 1972 nicht vereinbar sei.

Die Schweiz qualifiziert den Entscheid der Europäischen Kommission, in welchem diese eine Verletzung des Freihandelsabkommens Schweiz-EG von 1972 durch bestimmte kantonale Massnahmen zur Unternehmensbesteuerung feststellt, als unbegründet. Zwischen der Schweiz und der EU besteht keine vertragliche Regelung zur

Angleichung der Unternehmensbesteuerung. Insofern sind auch keine Verstösse gegen irgendwelche Abmachungen möglich. Die Schweiz ist zudem nicht Teil des EU-Binnenmarkts. Entsprechend sind weder die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags - unter anderem Regeln über die staatlichen Beihilfen - noch der unter den Mitgliedstaaten vereinbarte Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung auf die Schweiz anwendbar.

Trotz der schwachen rechtlichen Basis der von der Europäischen Kommission angeführten Argumente ist nicht auszuschliessen, dass sich die Bundesbehörden zu Konzessionen bereit erklären könnten. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz übt bereits entsprechenden Druck aus.

Vor diesem Hintergrund gelange ich mit folgenden **Fragen** an die Regierung:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die unterschiedliche Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft keine Privilegierung des Gewinnes ausländischer Herkunft ist, sondern eine auch nach EU-Recht erlaubte Inländerdiskriminierung darstellt, indem Gewinne inländischer Herkunft höher besteuert werden als solche ausländischer Herkunft?
2. Wie viele Unternehmungen würden dem Kanton Zug nach Ansicht des Regierungsrates verloren gehen, wenn die von der EU kritisierte Differenzierung in der Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft beendet würde, indem die Besteuerung der Gewinne ausländischer Herkunft derjenigen der inländischen Herkunft angeglichen würde?
3. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, unter Berücksichtigung der vernichteten Arbeitsplätze und des damit verbundenen Steuersubstrates?
4. Wie viele Arbeitsplätze würden dem Kanton Zug nach Ansicht des Regierungsrates beim vorgenannten Szenario verloren gehen?
5. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, unter Annahme, dass lediglich die fünf besten Steuern zahlenden Unternehmen den Kanton Zug (ins Ausland) verlassen?
6. Inwiefern würde sich die Einbusse an Steuersubstrat gemäss vorgenanntem Szenario auf die Finanzhaushalte der Gemeinden und des Kantons auswirken? Welche Auswirkungen wären insbesondere im Bereich Sozialhilfe, Beiträge an Kulturschaffende und soziale Einrichtungen sowie Sport zu erwarten?
7. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, wenn er die allgemeine Gewinnsteuer (für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke) für Gewinne inländischer Herkunft demjenigen Gewinnsteuersatz anpasst, den Unternehmen heute bei Gewinnen ausländischer Herkunft zahlen müssen?

8. Ist es nach schweizerischem Recht möglich, die Inländerdiskriminierung abzuschaffen, indem der Gewinnsteuersatz für Gewinne aus inländischer Quelle demjenigen für Gewinn aus ausländischer Quelle angeglichen wird? Wären dann auch die Diskussionen mit der EU erledigt?
 9. Alternativ: Wie hoch wäre ein Gewinnsteuersatz nach dem die *allgemeine* Gewinnsteuer derart festgelegt wird, dass die Unternehmen bei der gleichen Besteuerung ihrer ausländischen und inländischen Gewinne im Gesamten gleich viele Steuern bezahlen wie heute?
 10. Wo stände der Kanton Zug im internationalen Steuerwettbewerb bei einem gemäss Ziff. 9 festgelegten Gewinnsteuersatz?
-